



Amtsgericht Gifhorn

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 27/22

16.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 7. Juni 2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Am Schloßgarten 4,38518 Gifhorn, Saal 120, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Gifhorn Blatt 17300, laufende Nummer 1 u. 2/zu1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2940/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Gifhorn	14	26/14	Gebäude- und Freifläche, Lüneburger Str. 11	273
	Gifhorn	14	29/5	Gebäude- und Freifläche, Lüneburger Str. 9	1078

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an den im Freiflächenplan mit WHG 5 bezeichneten 3 Stellplätzen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.10.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 695.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung mit Sondernutzungsrecht an drei Stellplätzen

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de

Schaefer
Rechtspflegerin